OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652635/5/SB

Datum:
Linz, 17. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des DI G H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA2 – Verkehrsamt, vom 29.09.2022, GZ: 22/012230, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid insofern abgeändert, als die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM und B bis 22.09.2027 befristet wird und folgende Auflagen zusätzlich vorgeschrieben werden:
   - Unaufgeforderte halbjährliche Vorlage eines Medikamentenspiegels auf Lithium und Valproinsäure, (erstmalig im September 2023).
   - Unaufgeforderte halbjährliche Vorlage eines fachärztlich-psychiatrischen Kontrollbefunds (erstmalig im September 2023).

   Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung bis 22.09.2023 befristet erteilt. Weiters wurden das Tragen einer geeigneten Brille bzw von geeigneten Kontaktlinsen sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens zum 22.09.2023 unter Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgeschrieben. Begründend stützt sich die belangte Behörde (im Folgenden: bB) auf das zugrundeliegende amtsärztliche Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 12.10.2022, in der der Bf seine gegenwärtige Situation schildert und sich im Wesentlichen gegen die Befristung wendet.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 30.11.2022 (Einlangen: 19.12.2022) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die Amtsärztin Dr. A-B wurde zur Beurteilung der vom Bf monierten Befristung ersucht, woraufhin diese auf Basis der vorliegenden Unterlagen am 09.03.2023 eine amtsärztliche Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erstellte.

I.6. Dieses Gutachten wurde den Parteien übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Weder der Bf noch die bB haben sich dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme und Parteiengehör.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Lenkberechtigung des Bf der Klassen AM und B war bis 19.03.2022 befristet und wurde aufgrund des Antrags auf Verlängerung mit gegenständlich angefochtenem Bescheid bis 22.09.2023 erteilt (Behördenakt; Seite 00)

II.2.2. Beim Bf ist seit 2008 eine bipolare Störung mit überwiegend manischen bzw hypomanischen Episoden sowie psychotischen Symptomen bekannt (Fachärztliche Stellungnahme vom 19.01.2022, Behördenakt Seite 31; sh auch die davor erstellten fachärztlichen Stellungnahmen; amtsärztliche Stellungnahme vom 09.03.2023, verwaltungsgerichtlicher Akt ON3).

„Bei einem rezidivierenden Verlauf, wie er bei Herrn H vorliegt – immer wiederkehrende stationäre Aufenthalte aufgrund einer manischen bzw. hypomanischen Auslenkung – ist eine maximale Befristung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre unter Vorlage von fachärztlichen Kontrollbefunden notwendig.“ (amtsärztliche Stellungnahme vom 09.03.2023, verwaltungsgerichtlicher Akt ON3)

II.2.3. Aus medizinischer Sicht ist daher eine Befristung für fünf Jahre aufgrund der Diagnose erforderlich, wobei die unaufgeforderte halbjährliche Vorlage eines Medikamentenspiegels auf Lithium und Valproinsäure zur Kontrolle der regelmäßigen Einnahme der Medikation sowie die unaufgeforderte halbjährliche Vorlage eines fachärztlich-psychiatrischen Kontrollbefunds zur Kontrolle der fortlaufenden Behandlung notwendig ist (amtsärztliche Stellungnahme vom 09.03.2023, verwaltungsgerichtlicher Akt ON3).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen und insbesondere der ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme vom 09.03.2023. Diesem sind weder der Bf noch die bB auf gleicher Ebene entgegengetreten. Der Bf beantragt in seiner Beschwere zwar die unbefristete Erteilung, tritt den Ausführungen des Amtszartes der bB und den der Amtsärztin jedoch nicht substantiiert entgegen. Im amtsärztlichen Gutachten wird der Krankheitsverlauf und die Symptomatik nachvollziehbar geschildert und dargelegt, weshalb eine entsprechende Verlaufskontrolle notwendig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

III.1.2. § 13 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, (FSG-GV) lautet:

„Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

III.2. Aufgrund der beim Bf diagnostizierten bipolaren Störung mit überwiegend manischen bzw hypomanischen Episoden sowie psychotischen Symptomen ist hinsichtlich seiner Lenkberechtigung gemäß § 13 FSG-GV vorzugehen.

Die gemäß § 13 FSG-GV geforderte befürwortende fachärztliche Stellungnahme liegt vor und wurde dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde gelegt. Die Vorschreibung der Kontrolluntersuchungen und der amtsärztlichen Nachuntersuchung war aufgrund des vorliegenden Krankheitsbilds wie festgestellt medizinisch notwendig, um eine Verlaufskontrolle sicherzustellen. Dabei konnte die Befristung auf fünf Jahre unter den genannten Auflagen verlängert werden, wobei dies von der Amtsärztin unter Verweis auf die fachärztliche Stellungnahme aus medizinischer Sicht als erforderlich erachtet wurde und dem Gericht angesichts der vorliegenden Diagnose und den angeführten Beschwerden des Bf schlüssig und nachvollziehbar erscheint.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Befristung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger